

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Petersberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522- 523) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 19.06.2019 (Beschluss-Nr.:42/06/19) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Petersberg.

§ 2 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
 4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Gemeinde Petersberg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 FstrG).
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und auf Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten, Pavillons und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 2. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufsständen, Imbissständen u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
 3. das Aufstellen von Arbeits- und Mannschaftswagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Baumaschinen- und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Bodenaushub, Kohlen, Leergut und sonstigen Gegenständen;
 4. das Errichten von Treppenstufen, Treppenanlagen, Tribünen, Bühnen und Zelten für Vorführungen;
 5. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 6. das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen/-mobilen und Wohnanhängern, nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen;
 7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile, wenn diese mehr als 30 cm in die Tiefe und einer Höhe von bis zu 2,20 m angebracht sind;
 11. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umher tragen;
 12. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 30 Minuten auf einem Standort;
 13. Werbeanlagen, Plakate, Warenautomaten, Schaukästen und sonstige Verkaufseinrichtungen;
 14. Einrichtungen von Anlagen auf Gemeindegrundstücken, öffentlichen Straßen und Wegen. Darunter fallen:
 - a) Abwasserkontrollschächte,
 - b) zeitweilige Aufstellung von Garagen
 - c) sowie die zeitweilige Aufstellung von Klärgruben.
 15. Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund;

16. Leitungen u. Ä., soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden.

§ 4 Wahlwerbung

- (1) Plakatierungen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Petersberg ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m² im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie einer Woche nach dem vorgenannten Ereignis kostenfrei. Der Antrag ist 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Petersberg zu stellen.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Erlaubnis umfasst ausschließlich das Anbringen der Plakate an Lichtmasten. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in dem Umfang des Mastes entsprechender Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig:
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. an Verkehrszeichen und -einrichtungen wie Lichtzeihanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
 3. an Bestandteilen des Straßenkörpers gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wie Brücken, Pfeiler und Stützmauern,
 4. im Umkreis von 50 m um ein Wahllokal.
- (4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen und aufrechtzuerhalten.

§ 5 Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrG LSA; § 8 Abs. 10 FstrG).
- (2) Für die sonstige Nutzung öffentlicher Straßen sind mit der Gemeinde Petersberg Gestattungsverträge abzuschließen.

§ 6 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrG LSA).

§ 7 Märkte und ähnliche Veranstaltung

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts §§ 29 und 46 StVO eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis gem. § 3 dieser Satzung.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. vorübergehende (nicht länger andauernd als 6 Stunden) Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
3. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern ab 18 Uhr des Vortages der Abholung;
5. die Ablagerung von Grünschnitt, Sperrmüll und Elektroschrott bis zu 3 Kalendertage vor dem Abholtag auf den Grünstreifen oder den Gehwegen, ohne massive Beeinträchtigung der Nutzung dieser;
6. die vorübergehende (nicht länger andauernd als 6 Stunden) Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen bei vollem Tageslicht, deren An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
7. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrG LSA bleiben unberührt.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, welcher bei der Gemeinde Petersberg mit Sitz in der Ortschaft Wallwitz, Götschetalstraße 15 zu stellen ist. Der Antrag ist in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort, der Art, des Umfanges und Dauer der Sondernutzung sowie dem Namen, der Anschrift und Unterschrift des Antragstellers einzureichen.
- (2) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sind generell vom Inanspruchnehmer der öffentlichen Verkehrsfläche oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig und im jeweiligen Antrag kenntlich zu machen.

- (4) Die Gemeinde Petersberg als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Lageplan und Regelpläne zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet und kann auf Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des berechtigten Dritten abhängig gemacht werden.
- (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Gemeinde Petersberg als Straßenverkehrsbehörde in der Regel 2 Wochen im Voraus zu stellen.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erteilung liegt allein im Ermessen der Gemeinde Petersberg.
- (12) Die Erteilung der Erlaubnis kann in begründeten Fällen von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses oder der gesamten Kosten abhängig gemacht werden.
- (13) Mehrere Einzelobjekte eines Antragstellers können nach Größe und Umfang nur dann einzeln berechnet werden, wenn eine gerade Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m gewährleistet wird. Anderenfalls ist die Gesamtfläche, die dem Gemeingebrauch entzogen wird, dem Antrag zugrunde zu legen.
- (14) Wiederkehrende Sondernutzungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, sind in der Regel 4 Wochen im Voraus zu beantragen.

§ 10 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben nach der Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Petersberg erhoben.

§ 11 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
5. in der Vergangenheit bereits vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht gezahlt wurden;
6. die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt;
7. die Erlaubnisnehmer die zu entrichtende Gebühr nicht zahlen, Auflagen nicht eingehalten oder erfüllt werden.

§ 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer kann verpflichtet werden, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung sowie eine Flächenabnahme durch das Ordnungsamt vornehmen zu lassen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist durch ihn oder durch beauftragte Dritte eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Petersberg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden. Die Schachtgenehmigung ist dem Ordnungsamt vorzulegen. Diese muss im Vorfeld beim zuständigen Bauamt der Gemeinde Petersberg beantragt werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße soweit erforderlich zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Petersberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Petersberg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Erfolgt dies nicht eigenständig durch den Antragsteller wird die Beschädigung angemahnt und eine entsprechende Frist zur Wiederherstellung gesetzt. Die Instandsetzung und Wiederherstellung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Petersberg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Gemeinde Petersberg erhoben werden können. Die Gemeinde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche, sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Gemeinde Petersberg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (4) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und Inanspruchnehmer der öffentlichen Verkehrsfläche gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs, welchen er selbst verschuldet hat, keinen Schadenersatzanspruch.
- (7) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung des Straßenbulasträgers oder Entziehung der Öffentlichkeit an einer Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 14 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, es erfordern.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Abs. 1 StrG LSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
 2. entgegen § 17 Abs. 2 StrG LSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;

3. entgegen § 18 Abs. 1 StrG LSA eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrG LSA nicht Folge leistet;
 5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 22 Abs. 4 StrG LSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FstrG).
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 54 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der gültigen Fassung durch die zuständige Behörde bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Petersberg, den 19.06.2019

- SIEGEL -

Ulli Leipnitz
Bürgermeister